

Anwendungsfragen des IAS 33 hinsichtlich der Berücksichtigung von Vorzugsaktien gem. §§ 138 AktG ff.

Vorbemerkung

Die Ausgabe von Vorzugsaktien ist bei kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland verbreitet. Dieses deutsche Rechtsinstitut weicht grundsätzlich vom angelsächsischen Verständnis einer Vorzugsaktie ab (siehe etwa IAS 7.7 letzter Satz), so dass die Kompetenz zur Klärung von Zweifelsfragen bei der Anwendung von IAS 33 beim DRSC liegen könnte.

Vorzugsaktien werden nach allgemeinem Verständnis als Eigenkapitaltitel eingestuft (IAS 33.A13), da deren Dividendenanspruch nach einem bestimmten Modus an die Dividende der Stammaktien anknüpft (§ 139 Abs. 1 S. 2 AktG). Sieht die Satzung neben der Mehrdividende (nicht vorrangig) auch eine Vorabdividende (vorrangig) vor, stellen die Vorzüge keine separate Gattung von Stammaktien dar, was für die Beantwortung der Fragestellungen 1 und 2 relevant ist (IDW RS HFA 2 Tz. 26).

Zu folgenden Punkten hat die DPR „Diversity in Practice“ festgestellt.

Fragestellung 1

Nach IAS 33.66 bzw. IAS 33.70 ist das Ergebnis je öffentlich gehandelter Stammaktie anzugeben. In der deutschen Berichterstattungspraxis wird weitestgehend auch ein Ergebnis je börsennotierter Vorzugsaktie angegeben.

Nach einer Auffassung ist die IAS 33 Angabe nur für öffentlich gehandelte Stammaktien verpflichtend. Nach einer anderen Auffassung muss auch die Angabe des Ergebnisses je börsennotierter Vorzugsaktie auf der Basis des IAS 1.112 (c) verpflichtend erfolgen, zumindest dann, wenn nur die Vorzüge börsennotiert sind.

Die Frage dürfte insbesondere auch vor dem Hintergrund des nationalen Rechtskreises zu beantworten sein. Da Vorzugsaktien mit Ausnahmen des Stimmrechts die gleichen Rechte

gewähren wie Stammaktien (§ 140 Abs. 1 AktG), sollte auch ein um die Vorab- oder Mehrdividende modifiziertes Ergebnis pro Vorzugsaktie anzugeben sein.

Dies ist umso mehr naheliegend, wenn die Verpflichtung zur IFRS-Rechnungslegung auf der Börsennotierung der Vorzugsaktien beruht, weil etwa die Stammaktien nicht börsennotiert sind (§ 315a HGB). Nach IAS 33.2 (b) ergäbe sich dann keine Verpflichtung zur Angabe eines Ergebnisses je Aktie. Gleichwohl dürfte zu Recht angenommen werden, dass die Angabe für Investoren relevant i.S.d IAS 1.112 (c) ist, was auch der Wertung des Gesetzgebers entspricht, die IFRS Rechnungslegung auch bei ausschließlicher Notiz von Vorzugsaktien vorzuschreiben. Es wäre unverständlich, wenn bei der grundsätzlichen Rechteparallelität von Stamm- und Vorzugsaktien sich im Konzernabschluss dann keine Angabe zum Ergebnis je (Vorzugs-)Aktie fände, obgleich dieses eine zentrale Performance-Kennzahl darstellt, deren Berechnung in IAS 33 geregelt wurde, um die Ertragskraft unterschiedlicher Unternehmen ein- und desselben Unternehmens im Zeitablauf vergleichbar darzustellen (IAS 33.1).

Fragestellung 2

Die Fragestellung 2 bezieht sich auf Ermittlung der EPS bei einer Kapitalerhöhung oder erstmaligen Ausgabe von Vorzugsaktien (IAS 33.9 ff.)

Nachfolgend wird beispielhaft unterstellt, es seien 100 Stammaktien während des Gesamtjahres t_1 ausgegeben, während 100 Vorzugsaktien am 1.10. emittiert werden. Das Konzernergebnis betrage 201 €. Den Vorzügen wird lt. Satzung eine Vorabdividende (zugleich Mehrdividende) von 0,01 € vorrangig gewährt. Die Aktien sind vom Beginn des Kalenderjahres der Ausgabe dividendenberichtigt. Im Vorjahr t_0 betrug der Gewinn 160 €. Der Gewinnanstieg um 41 € in t_1 ist bedingt durch die Ablösung einer Fremdfinanzierung bzw. Neuinvestitionen durch die Kapitalerhöhung im vierten Quartal und setzt sich auch im Jahr t_2 entsprechend (die Kapitalerhöhung führt pro Quartal zu einem Ergebnisbeitrag von 40 €) fort, so dass der Gewinn des Jahres 321 € beträgt.

Für das Jahr t_0 ergibt sich ein Ergebnis pro Stammaktie von 1,60 €. Für das Jahr t_2 ergibt sich ein Ergebnis pro Stammaktie von 1,60 € und von 1,61 € pro Vorzugsaktie.

Uneinheitlich diskutiert wird die Frage, wie das EPS pro Stamm- bzw. Vorzugsaktie für t_1 zu ermitteln ist.

Nach einer Auffassung wird zunächst das Konzernergebnis proportional anteilig auf Vorzugs- und Stammaktien unter Berücksichtigung des Vorzugs aufgeteilt (mit Berufung auf IAS 33 A 14 und IAS 33 IE 11), da durch die rechtliche Ausgestaltung nur die Stammaktien „ordinary shares“ i.S.v. IAS 33.5 f. darstellen. Damit ergäbe sich eine Ergebnisaufteilung von 100 für die Stämme und 101 für die Vorzüge. Bei der Ermittlung des Nenners zur Ermittlung des Ergebnisses pro Vorzugsaktie wird dann berücksichtigt, dass diese nur ein Viertel des Jahres zur Verfügung standen, dass also auf das Jahr bezogen nur 25 Vorzugsaktien im Umlauf waren (IAS 33.19). Damit ergibt sich ein EPS pro Stammaktie von 1 € und ein EPS pro Vorzugsaktie von 4,04 €. Dieser Auffassung ist immanent, dass das Ergebnis je Vorzugsaktie umso höher ausgewiesen wird, je kürzer die Vorzugsaktionäre im Geschäftsjahr beteiligt sind, was nicht intuitiv erscheint. Fraglich ist insbesondere, ob diese Berechnung die jeweils in Geschäftsjahren mit einer Kapitalerhöhung zu erheblichen positiven Effekten für die Höhe der EPS pro Vorzugsaktie zulasten der EPS pro Stammaktie führt, den Anforderungen des IAS 33.1 gerecht wird.

Nach einer zweiten Auffassung führt der Umstand, dass die Stamm- und die Vorzugsaktionäre lediglich modifiziert um die Vorabdividende einen gemeinsamen Ergebnisanspruch (IAS 33.A1, § 60 Abs. 1 AktG, § 139 Abs. 1 S. 2 AktG) innehaben, zum einem dazu, dass der Konzerngewinn nach Zuordnung der vorrangigen Vorabdividende von 0,01 € zu den Vorzügen nicht aufgeteilt und zum anderen die Emission der Vorzüge nicht anders behandelt wird, wie eine Emission von Stämmen. Damit ergibt sich bei einem Konzernergebnis von 201 € nach einer Zuordnung der vorrangigen Vorabdividende von 0,01 € zu den Vorzügen und einem durchschnittlichen Aktienumlauf von 125 Aktien (IAS 33.19) ein EPS der Stämme von 1,60 € und der Vorzüge von € 1,61. Diese Vorgehensweise stellt bei der Auslegung des IAS 33.A 14 auf die Performancebeurteilung und die Vergleichbarkeit auf Basis der EPS (IAS 33.1) ab und berücksichtigt gleichwohl die rechtliche Ausgestaltung von Stamm- und Vorzugsaktien im Aktiengesetz. Es ergibt sich eine wirtschaftlich sachgerechte homogene Reihe der EPS von 1,60 € bzw. 1,61 € in den betrachteten drei Jahren.